

Brüssel, 2 Februar 2026

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum „EU-Umweltomnibus“

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Maßnahmenpaket zur Vereinfachung und Modernisierung zentraler Umweltvorschriften („EU-Umweltomnibus“).

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Vorschläge der Kommission greifen Teile der DIHK-Vorschläge auf, Bürokratie in der Umweltgesetzgebung abzubauen und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Das betrifft besonders die Vereinfachung von Vorschriften zur Bestellung von Bevollmächtigten, zur Meldung in der SCIP-Datenbank, der Einführung eines Umweltmanagementsystems für IED-Anlagen und Erleichterungen bei Umweltprüfungen. Viele Unternehmen werden von einfacheren Regeln profitieren.

Aus Sicht der Wirtschaft – und insbesondere der KMU – bleiben die Vorschläge jedoch in zentralen Punkten hinter dem Entlastungsziel zurück. Dazu gehören insbesondere Vereinfachungen, welche die neue EU-Verpackungs- und die Ökodesignverordnung betreffen. Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen Planungssicherheit brauchen, sollten die Vorschläge der Kommission um weitere Vereinfachungen ergänzt und in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Schließlich gehört die Belastung der Betriebe mit Bürokratie zu einem der Hauptgründe für die schleppende wirtschaftliche Entwicklung.

B. Bewertung im Einzelnen

Umweltrechtliche Anforderungen können hohe Kosten für Unternehmen verursachen, in vielen Fällen Dokumentations-, Berichts- oder Genehmigungspflichten hervorrufen, technischen Innovationen im Weg stehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft einschränken. Unternehmen nennen das Umweltrecht als einen der wichtigsten Gründe für langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren in Deutschland. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind mit der überbordenden Bürokratie und Genehmigungsverfahren im Umweltbereich häufig überfordert.

Viele Vorgaben im deutschen Umweltrecht haben ihren Ursprung in der EU-Gesetzgebung. Daher ist es aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sehr positiv, dass die EU-Kommission

Vorschläge für ein [umfassendes Maßnahmenpaket](#) zur Vereinfachung und Modernisierung zentraler Umweltvorschriften ausgearbeitet hat.

Im Juli 2025 veröffentlichte die DIHK eine [erste Stellungnahme zum EU-Umweltomnibus](#), mit der sie sich bei der öffentlichen Konsultierung der Kommission einbrachte. Darin führte die DIHK konkrete Vereinfachungsvorschläge auf, welche die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU, bei gleichbleibend hohem Umweltschutz stärken würden. Einige dieser Empfehlungen wurden in den nun vorliegenden Vorschlägen der Europäischen Kommission aufgegriffen. In manchen Bereichen bleiben die Vorschläge zum Umweltomnibus jedoch hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück. Vor diesem Hintergrund bewertet die DIHK die Vorschläge und zeigt Anpassungsbedarfe aus Sicht der Unternehmen auf, damit die Änderungen tatsächlich zu Vereinfachung, Kohärenz und einer spürbaren Reduktion des Verwaltungsaufwands führen.

1. Was fehlt aus Sicht der DIHK?

Aus Sicht der DIHK adressiert das Maßnahmenpaket nicht alle Regelungsbereiche, die aktuell besonders hohen bürokratischen Aufwand verursachen.

Der Umweltomnibus wurde nicht dazu genutzt, eine Harmonisierung der Begriffsdefinitionen und Schwellenwerten, Abschaffung von Doppelregulierungen sowie einheitlichen Berichtszyklen und Dokumentationsformate über die gesamte europäische Umwelt- und Nachhaltigkeitsregulierung voranzutreiben. Grundsätzlich sollten Umfang und Granularität der zu berichtenden Daten und Informationen jeweils auf Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit und Praxistauglichkeit geprüft werden. Das Informationsbedürfnis von Verwaltung und Öffentlichkeit sollte Grenzen haben.

Gerade in Schnittstellenbereichen, in denen neue Produkt- und Berichtspflichten entstehen, braucht es zusätzliche Entlastungsansätze, um Doppelregulierung zu vermeiden. Das betrifft insbesondere die EU-Verpackungsverordnung sowie Bezüge zur Ökodesign-Verordnung. Hier sind aus Sicht der Wirtschaft praxistaugliche, verhältnismäßige und kohärente Lösungen erforderlich.

Auch bei der Einwegkunststoffrichtlinie und bei der Kennzeichnung und Registrierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) bräuchte es [dringend Vereinfachungen](#).

a. Öko-Design Verordnung

Die Öko-Design Verordnung (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, kurz ESPR) schafft einen komplexen und umfangreichen Rechtsrahmen, der sicherstellen soll, dass Produkte auf dem europäischen Markt langlebiger, reparierbarer, umweltfreundlicher bzw. ressourcenschonender werden. Sie könnte zukünftig nahezu alle physischen Güter umfassen. Damit verbunden sind neue Informations- und Nachweispflichten, die – je nach Ausgestaltung – erhebliche

zusätzliche Aufwände verursachen können, insbesondere bei KMU mit begrenzten technischen und personellen Ressourcen.

DIHK-Bewertung: Aufgrund der oben dargelegten Gesichtspunkte sollte die Öko-Design Verordnung in die Vereinfachungsagenda der Europäischen Kommission aufgenommen werden. Bei allen Bezügen zur Öko-Design-Verordnung im Rahmen der Vereinfachungsagenda sollte gelten: Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Kohärenz müssen im Vordergrund stehen. Die Pflichten zur Datenerfassung und -meldung sollten mit bestehenden und künftigen EU-Rechtsvorschriften (z. B. CSRD/ESRS, Taxonomieverordnung, CSDDD, EUDR) in Einklang gebracht werden, um Doppelarbeit für Unternehmen zu vermeiden. Beispielsweise sollte zukünftig gelten: Wenn Unternehmen bereits produktbezogene Umweltinformationen standardisiert bereitstellen, sollte dies als Grundlage dienen, um unternehmensbezogene Berichtsanforderungen (bspw. ESRS) dort zu verschlanken, wo inhaltlich Überschneidungen bestehen. Zudem sollte der Fokus darauf liegen, realistische Umsetzungszeiträume sicherzustellen und Anforderungen so auszugestalten, dass sie auf die jeweilige Produktgruppe zugeschnitten und für Unternehmen – insbesondere KMU – handhabbar bleiben. Dabei sollte die EU bestehende Nachweise und etablierte Standards systematisch anerkennen und anrechenbar machen, um zusätzlichen Aufwand zu begrenzen.

b. Verpackungsverordnung

Die Verpackungsverordnung (Packaging and packaging waste regulation, kurz PPWR), welche ab dem 12. August 2026 angewendet wird, ist äußerst komplex. Sie enthält detailreiche Regelungen, welche belastende Anforderungen für Unternehmen bringen werden, die insbesondere KMU unverhältnismäßig stark treffen.

Der Gesetzestext der Verpackungsverordnung wurde im Rahmen des “Maßnahmenpaket zur Vereinfachung und Modernisierung zentraler Umweltvorschriften” bis auf den Aspekt der Erweiterten Herstellerverantwortung (siehe Punkt 4) nicht angepasst. Jedoch konsultierte die EU-Kommission den Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt zur Ausnahme von Palettenwickelfolien oder -bänder vom 100%-Wiederverwendungsziel bei Lieferungen innerhalb eines Staates oder bei Lieferungen an andere EU-Standorte eines Unternehmens.

DIHK-Bewertung: Positiv insbesondere für KMUs ist die Umstellung der Regelung zu Bevollmächtigten auf freiwilliger Basis, (siehe Punkt 4). Die Ausnahme von Palettenwickelfolien oder -bänder vom 100%-Wiederverwendungsziel ist ebenfalls positiv zu beurteilen, weil sie die Unternehmen entlastet. Gleichzeitig sollten die diesbezüglichen Nachweis- und Meldepflichten in Artikel 30 und 31 gestrichen werden, da deren Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde.

Einige Unternehmen sehen eine erneute Verschiebung der PPWR im Sinne einer Stop-The-Clock-Regelung sehr kritisch, da dies aus ihrer Sicht erneut zu Unsicherheiten führen würde.

Insbesondere für Unternehmen aus dem Kunststoffrecycling-Sektor wäre eine zeitnahe Umsetzung der Verpackungsverordnung aus Gründen der Planungssicherheit von hoher Bedeutung. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wäre nach DIHK-Auffassung eine Stop-the-Clock Regelung allerdings sinnvoll, sodass das Inkrafttreten der PPWR um zwei Jahre verschoben wird. Während dieser Zeit sollte die Verpackungsverordnung überarbeitet werden, insbesondere um die Komplexität zu reduzieren und die Auswirkungen auf Unternehmen, insbesondere KMU zu prüfen.

Allen voran braucht es nachvollziehbare und verständliche Begriffsdefinitionen. Die Unterscheidung von „Hersteller“ vs. „Erzeuger“ ist beispielsweise selbst für Fachleute nicht nachvollziehbar. Für kleine und mittlere Betriebe ist es von zentraler Bedeutung, dass die PPWR einheitlich in Europa umgesetzt wird; ansonsten ist es vor allem für kleine Betriebe schwierig, den Überblick zu behalten und der Versand kleiner Mengen in EU-Staaten wird nicht mehr rentabel. Artikel 5 zu Anforderungen für Stoffe in Verpackungen sollte gestrichen oder zumindest auf ein praktikables Maß verkürzt werden. Dies gilt insbesondere für die Absätze 2 und 3 zu besorgniserregenden Stoffen sowie für Absatz 6, welcher eine unverhältnismäßig hohe Dokumentationspflicht für einen Sachverhalt auslöst, der in der Praxis seit vielen Jahren kein nennenswertes Problem mehr darstellt. Denn die Schwermetallgrenzwerte werden in der Regel problemlos eingehalten, aber dies müsste nun aufwändig in jedem Einzelfall geprüft und bestätigt werden. Zumindest sollte hier eine Selbsterklärung zur Einhaltung der Anforderungen ausreichen.

Die „Einrichtung eines Überwachungsmechanismus entlang der Produktkette, mit dem sicher gestellt wird, dass Verpackungen in großem Maßstab recycelt werden“ (Artikel 6) sollte gestrichen werden, denn dieses Ziel wird bereits im Zuge der Verpackungsentsorgung hinreichend mit Quoten etc. sichergestellt und würde unnötige neue Dokumentationspflichten in der gesamten Lieferkette auslösen. Viel zu detailliert sind die Vorgaben in Artikel 10 und Anhang IV zum Nachweis der Minimierung von Gewicht und Volumen. Die Kennzeichnungsvorgaben gemäß Artikel 13 sollten praxisnah und eindeutiger formuliert werden, auch um Zusatz-Regelungen in den Mitgliedstaaten zu verhindern. Rücknahmepools für Getränkemehrwegverpackungen sollten keinesfalls auf maximal fünf Endvertreiber beschränkt werden angesichts des funktionierenden deutschlandweiten Mehrwegpools z. B. für Bier- und Mineralwasser-Glasflaschen. Viel zu aufwändig sind zudem die aktuell vorgesehenen Details zu neuen Konformitäts-Bestätigungsplänen ab Artikel 35. Auch die Zulassungspflicht zum Nachweis der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung bei der zuständigen Behörde (Artikel 47) ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft unverhältnismäßig.

2. Industrieemissionsrichtlinie

Nach dem Entwurf der EU-Kommission müssen IED-Anlagen ein Umweltmanagement künftig bis 1. Juli 2030 statt wie bisher 2027 einführen. Es soll keine Pflicht einer externen Prüfung

(Audit) mehr geben. Mehrere Anlagen innerhalb eines Mitgliedstaates können in einem Umweltmanagementsystem (Multisite) betrieben werden. Die Pflichten für ein Chemikalieninventar und einen Transformationsplan werden gestrichen.

- Änderungsvorschläge zur Industrieemissionsrichtlinie

DIHK-Einschätzung: Das Streichen des Chemikalieninventars und Transformationsplans entlastet Unternehmen bei der künftigen Pflicht zu einem Umweltmanagement. Dennoch bleibt die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems grundsätzlich bestehen und wird künftig zu erheblichem Mehraufwand bei Unternehmen führen sowie die Genehmigungsverfahren durch den hohen Prüfaufwand der Behörden verzögern.

Der Artikel 14a der IED zum Umweltmanagement beinhaltet weiterhin Verweise auf Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen. Da viele BVT-Schlussfolgerungen für das Umweltmanagement ein umfangreiches Chemikalienmanagement mit Listen gefährlicher Stoffe vorsehen, würden die meisten Unternehmen kaum entlastet. Zudem bleibt unklar, wie die Einhaltung der Anforderungen ohne externe Audits geprüft werden können. Wenn statt EMAS-Gutachter oder akkreditierter Organisationen künftig Zulassungsbehörden die Prüfung übernehmen müssten, würde der Aufwand stark steigen und Genehmigungsverfahren verzögert. Deshalb sollte der Artikel 14a ganz gestrichen werden. Zumindest sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen von EMAS oder ISO 14:001 ausreichen und keine darüberhinausgehenden organisatorischen Anforderungen gestellt werden.

Da die Industrieemissionsrichtlinie bisher noch nicht in Kraft getreten ist, stellen die Vorschläge der Kommission für Unternehmen nur einen geringeren Bürokratieaufbau statt eines konkreten Bürokratieabbaus dar. Um Unternehmen tatsächlich zu entlasten, sollten aus Unternehmenssicht unnötige Berichtspflichten entfallen. Dazu gehören:

- Festlegung der strengstmöglichen Grenzwerte (Artikel 15): Die Festlegung der strengstmöglichen Grenzwerte innerhalb der von BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Emissionsbandbreiten wird nicht nur zusätzliche Kosten für die Emissionsminderung verursachen, sondern auch den Aufwand für Prüfungen und Gutachten deutlich erhöhen. Diese Regelung sollte daher entfallen.
- Ausgangszustandsbericht (Artikel 22): Der Bericht erfordert umfangreiche Untersuchungen und Gutachten, die kosten- und zeitintensiv sind. Ein Mehrwert für den Umweltschutz ist dagegen kaum gegeben. Diese Pflicht sollte deshalb gestrichen werden.
- Veröffentlichungspflichten (Artikel 24): Für die Genehmigung einer Anlage nach der IE-Richtlinie muss meist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Unternehmen müssen deshalb häufig doppelt berichten, veröffentlichen und beteiligen. Der Artikel 24 sollte deshalb gestrichen oder zumindest die Pflichten für IED-Anlagen zu einer UVP entfallen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Vorschlag zur Vereinheitlichung der Pflichten zur Umweltprüfung von Wasserrahmenrichtlinie, Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie, Strategische Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie, FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie schlägt Vorgaben zur Vereinheitlichung der verschiedene Prüfpflichten vor. Zusätzlich werden die Pflichten hinsichtlich Änderungen von Anlagen oder Projekten konkretisiert, die Präklusion verspäteter Widersprüche eingeführt sowie der artenschutzrechtliche Populations- gegenüber dem Individuenschutz gestärkt.

- Änderungsvorschläge zur Umweltverträglichkeitsprüfung

DIHK-Einschätzung: Die Vorschläge greifen zentrale Forderungen der Wirtschaft auf, die Genehmigungsverfahren insbesondere im Bereich der Infrastruktur deutlich beschleunigen können. Dies betrifft besonders die Möglichkeiten zur Präklusion und Stärkung des Populationsschutzes.

Es fehlen jedoch weitere Erleichterungen, um Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu befreien und Verfahren zu beschleunigen. Zwar sind die Abweichungen vom sogenannten Tötungsverbot bei Nachweis des Populationsschutzes in Artikel 8 ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung. Allerdings führt auch der Populationsschutz in der Praxis zu sehr hohem Bürokratieaufwand. Unternehmen berichten von der Pflicht zu Untersuchung von mehreren Quadratkilometern großen Populationsuntersuchungen. Mit einem derartigen Aufwand würde das Gegenteil der bezweckten Erleichterung erreicht. Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Populationsdaten ausschließlich auf der Basis vorhandener Daten und mit verhältnismäßigem Aufwand abzuschätzen sind.

Die Präklusion verspäteter Einwendungen war in Deutschland ein wichtiger Grundsatz, wurde durch die EU-Rechtsprechung jedoch stark eingeschränkt. Dies hat zu deutlichen Verzögerungen von Industrie- und Infrastrukturprojekten geführt. Für Unternehmen ist nicht nachvollziehbar, warum auch nach umfangreichen öffentlichen Genehmigungsverfahren mit Erörterungsterminen und Anhörungen sowie öffentlicher Auslegung von Unterlagen einschließlich Internetveröffentlichung im Nachgang noch ein Klagerecht zu nicht vorgebrachten Äußerungen besteht. Insofern ist der Vorschlag in Artikel 6 eine wichtige „Wieder-Etablierung“ der Präklusion.

Unverständlich erscheint Unternehmen jedoch die Passage „without prejudice to the right of access to justice“. Wenn die Präklusion von Einwendungen keine Bedeutung für das Recht auf Zugang zu Gerichten hat, wäre die Präklusion erneut unwirksam. Hier müsste zumindest seitens der EU eine wirksame Präklusion deutlich klargestellt werden, damit keine Rechtsunsicherheiten auftreten.

Zur Präklusion und der Stärkung des Populationsschutzes fehlt in den Vorschlägen der Kommission noch eine wirksame Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Nach mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) müssen den Behörden zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die einschlägigen, überzeugendsten oder besten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Aufgrund der langwierigen Genehmigungsverfahren von häufig mehreren Jahren müssen viele Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen desselben Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Deshalb sollte in den einschlägigen EU-Richtlinien eine verbindliche Stichtagsregelung eingeführt werden. Danach sollte für die Genehmigungsentscheidung die zu berücksichtigende Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich sein.

Zulassungsverfahren nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) führen meist auch zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Richtlinie. Beide Richtlinien verlangen die Veröffentlichung von Berichten und Öffentlichkeitsbeteiligung. Da UVP und Genehmigungsantrag nach IED jedoch nicht immer zeitlich zusammenfallen, führt dies zu häufigen Doppelungen der veröffentlichten Unterlagen. Daher sollten Verfahren nach IED ganz von der UVP ausgenommen werden. Auch sollte die UVP für die Herstellung oder die Investition in „net-zero“-Technologien entfallen und dafür auch in der IE-Richtlinie ein besonderer öffentlicher Vorrang etabliert werden.

Die Genehmigungsaktion („tacit approval“), die laut Annex II des Gesetzesvorschlags der Kommission nur für strategische Projekte gelten soll, sollte auf alle Genehmigungsverfahren ausgeweitet werden.

4. Erweiterte Herstellerverantwortung

Die Kommission sieht vor, die Verpflichtung zur Ernennung eines Bevollmächtigten abzuschaffen, der im Namen eines Herstellers handelt, welcher Produkte in einem Mitgliedstaat vertreibt, in dem er nicht ansässig ist. Künftig sollen EU-Hersteller selbst entscheiden können, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten ernennen. Die einschlägigen Bestimmungen der Batterieverordnung, der Verpackungsverordnung, der Abfallrahmenrichtlinie, der Einwegkunststoffrichtlinie und der Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall-Richtlinie (WEEE) sollen gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission bis zum 1. Januar 2035 ausgesetzt werden. Diese Aussetzung ist als vorläufige Maßnahme zur sofortigen Entlastung der Hersteller vorgesehen. Die bestehenden Regelungen zur Bestellung eines Bevollmächtigten für Hersteller mit Sitz in Nicht-EU-Staaten (Drittländer) bleiben davon unberührt.

Darüber hinaus kündigt die Kommission an, im Jahr 2026 im Rahmen des Circular Economy Acts einen Gesetzesvorschlag für eine umfassende Reform der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung vorzulegen, mit dem diese Systeme vereinfacht, harmonisiert und

digitalisiert werden sollen. Ziel ist es insbesondere eine zentrale digitale Anlaufstelle (One-Stop Shop) für Information, Registrierung und Berichterstattung zu schaffen.

Zudem soll die Häufigkeit, wie oft Hersteller über die Mengen der Produkte, die sie auf dem Markt eines Mitgliedstaats in Verkehr bringen, berichten müssen, auf maximal einmal pro Jahr harmonisiert und beschränkt werden. Hierfür wird Artikel 8a der Abfallrahmenverordnung entsprechend angepasst.

- [Änderungsvorschläge für Batterieverordnung und Verpackungsverordnung](#)
- [Änderungsvorschläge für Abfallrahmenrichtlinie, Einwegkunststoffrichtlinie und WEEE](#)
- [Änderungsvorschläge zur Harmonisierung der Berichtsfrequenz \(Seite 15\)](#)

DIHK-Einschätzung: Die Aussetzung der Pflicht zur Ernennung von Bevollmächtigten in anderen Ländern ist positiv und sollte zeitnah umgesetzt werden bzw. sollte die Pflicht nicht nur ausgesetzt, sondern ganz abgeschafft werden. Denn der Aufwand der Ernennung von Bevollmächtigten ist oftmals unverhältnismäßig, vor allem bei einer geringen Anzahl von Lieferungen in ein bestimmtes Land. Zudem beeinträchtigt diese Regelung den freien Warenverkehr im Binnenmarkt. Die Beschränkung der Berichtspflichtfrequenz auf einmal pro Jahr hat das Potenzial, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, welche in unterschiedliche Mitgliedsstaaten exportieren, zu reduzieren.

Die von der Kommission angekündigten weiteren Vereinfachungen bei der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere ein One-Stop-Shop zur einmaligen EU-weiten Registrierung und zur Erfüllung der Berichtspflichten in allen EU-Ländern, müssen so rasch wie möglich von der Kommission vorgeschlagen werden, um weitere Vereinfachungen für Unternehmen und eine Harmonisierung der erweiterten Herstellerverantwortungssysteme sicherzustellen. Zudem befürchten einige Unternehmen aus der Kreislaufwirtschaft, dass ansonsten eine Lücke zwischen den derzeit bestehenden und den zukünftigen Regelungen entsteht, während der für Entsorgungsunternehmen die Ansprechpartner fehlen, um Stoffstrommengen zu melden, Gebührenzahlungen zu überwachen oder die Nachvollziehbarkeit von Recyclingströmen sicherzustellen.

Insbesondere bei Verpackungen sind die Inverkehrbringer geringer Mengen von der erweiterten Herstellerverantwortung sehr stark betroffen; für viele ist der Export in einen anderen Mitgliedstaat nicht mehr wirtschaftlich und sie vertreiben ihre Waren nur noch im eigenen Land. Aus diesem Grund sollen die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung für Inverkehrbringer geringer Verpackungsmengen in andere Mitgliedstaaten entfallen.

5. SCIP-Datenbank

Die Europäische Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass die SCIP-Datenbank sich als nicht effektiv erwiesen hat, um Recyclingunternehmen über das Vorhandensein gefährlicher

Stoffe in Produkten zu informieren. Darüber hinaus hat sie erhebliche Verwaltungskosten verursacht. Bei der Gestaltung des digitalen Produktpasses wird die Kommission Daten über besonders besorgniserregende Stoffe aufnehmen. Daher schlägt die Kommission vor, die Meldepflicht für SCIP-bezogene Daten aufzuheben. Artikel 9.1 der Abfallrahmenrichtlinie wird dementsprechend angepasst, in dem die SCIP-Meldepflicht ab Datum des Inkrafttretens des Omnibus-Gesetzes auslaufen soll.

- [Änderungsvorschläge zur SCIP Datenbank \(S. 15\)](#)

DIHK-Einschätzung: Die Abschaffung der SCIP-Datenbank, welche für Unternehmen hohen bürokratischen Aufwand ohne praktischen Mehrwert bringt, ist eine langjährige Forderung der DIHK. Der Vorschlag der Europäischen Kommission wird daher ausdrücklich unterstützt und sollte so bald wie möglich umgesetzt werden.

6. INSPIRE Richtlinie

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die INSPIRE-Richtlinie zu modernisieren und zu vereinfachen, indem technische Anforderungen an Daten und Datenaustausch beseitigt und ihre Verpflichtungen an neuere horizontale EU-Datengesetze angeglichen werden. Diese Vereinfachung soll die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften für öffentliche Stellen senken und allen öffentlichen und privaten Nutzern den Zugang zu hochwertigen Geodaten erleichtern.

- [Änderungsvorschläge zur INSPIRE Richtlinie](#)

DIHK-Einschätzung: Die Modernisierung der Geodaten-Infrastruktur im Rahmen von INSPIRE wird unterstützt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sensible und strategisch relevante Infrastrukturdaten ausschließlich über vertrauenswürdige und abgesicherte Dienste bereitgestellt werden. Der Zugang zu diesen Daten sollte möglichst kostenfrei erfolgen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Kathrin Riedler

Referatsleiterin Europäische Umwelt- und Rohstoffpolitik
Bereich Energie, Umwelt, Industrie

Tel: +49 1511 1313136

E-Mail: riedler.kathrin@dihk.de | www.dihk.de

Hauke Dierks

Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik
Bereich Energie, Umwelt, Industrie
Tel: + 49 30 20308 2208
E-Mail: dierks.hauke@dihk.de | www.dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Die DIHK ist im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Nummer 22400601191-42 registriert.